

1.1 Unseren Lieferungen, Werkleistungen und sonstigen vertraglichen Leistungen liegen ausschließlich und unter Abwehr fremder AGB diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis der abweichenden Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner den Vertrag vorbehalten erfüllen.

1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit unseren Vertragspartnern bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir diese ändern.

1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen i. S. der §§ 310, 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

1.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Informationen, gleich in welcher Form, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch ohne besonderen schriftlichen Hinweis auf besondere Vertraulichkeit. Der Käufer/Besteller benötigt vor einer Weiterleitung jener Informationen stets unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist ausschließlich unser Auftragsbestätigung, sofern dieser nicht rechtswirksam widersprochen wurde.

2.2 Jede Herstellung von Waren erfolgt ausschließlich nach Anweisung und Anleitung des Bestellers.

2.3 Die Versendung an einen anderen als den Erfüllungsort erfolgt ausschließlich auf Wunsch und im Auftrag des Käufers/Bestellers (EXW "Wätersbach"), soweit anderes nicht vereinbart ist. Der Käufer/Besteller ermächtigt uns hiermit widerruflich, einen Spediteur nach seiner Wahl in seinem Namen und auf seine Kosten mit der Versendung zu beauftragen. Entsprechendes gilt, wenn wir den Transport selbst durchführen. Sofern der Käufer/Besteller dies wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer/Besteller.

2.4 Zu unserem Leistungsumfang gehört nicht die vorherige Beratung bezüglich der zu liefernden oder herzustellenden Produkte, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich und separat vereinbart; auch die Entwicklung neuer Produkte kann nur Inhalt eines separaten, schriftlichen Vertrages sein.

2.5 Abweichungen des Lieferumfangs in Menge, Maß und Güte im Rahmen der jeweiligen DIN-Vorschriften und des Handelsbrauchs gelten als vertragsgemäß, auch wenn hierauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Gleiches gilt auch für unwesentliche technische oder gesetzlich bedingte Abweichungen der gelieferten von den bestellten Produkten, vor allem im Rahmen der technischen Weiterentwicklung.

2.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller/Käufer zumutbar. Teillieferungen gelten als selbständige Leistungen, insbesondere in Ansehung von Gewährleistungsansprüchen.

Dies gilt auch schon vor Ablauf der vorgesehenen Lieferzeit (Vorablieferung) und verpflichtet den Käufer/Besteller zur Abnahme und Zahlung bzw. Teilzahlung, sofern nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

2.7 Schließen wir mit dem Käufer/Besteller längerfristige Abrufverträge, so sind wir berechtigt, mindestens 80 % der Gesamtmenge zu liefern; wir sind nicht verpflichtet, mehr als 120 % dieser Menge zu liefern. Ruft der Käufer/Besteller insgesamt mehr als die ursprünglich vereinbarte Gesamtmenge ab, so sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet, die Mehrmenge zu gleichen Konditionen zu liefern.

2.8 Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, alle Sicherheits-, Prüf- und Schutzvorschriften einzuhalten, insbesondere diejenigen des Arzneimittelgesetzes, des Medizinproduktegesetzes und des Gerätesicherheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, von jeder Lieferung eine angemessene Zahl von Rückhaltmustern für die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Dauer aufzubewahren.

2.9 Der Käufer/Besteller verpflichtet sich, soweit er von uns Instruktionen, Anwendungs- oder Warnhinweise oder Risikobeschreibungen erhalten hat, diese bei Weitergabe der von uns gelieferten Produkte an jeden weiteren Händler und/oder Kunden weiterzugeben, sowie eigenen Kunden, Käufern oder Händlern eine ebensolche Verpflichtung aufzuerlegen. Insbesondere hat der Käufer/Besteller im Verhältnis zu uns eine eigene umfassende Prüfungs-, Test- und Überwachungs-pflicht bezüglich der gesamten, von uns gelieferten Ware im Hinblick auf etwaige mögliche Schädigungen Dritter. Jegliche Be-, Weiter- und Verarbeitung der von uns gelieferten Waren und Produkte liegt außerhalb unseres Einfluss- und Kontrollbereiches und damit im ausschließlichen Haftungsbereich des Käufers/Bestellers, der deshalb insoweit auch zur laufenden Produktbeobachtung verpflichtet ist.

2.10 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

2.10.1 ein vertragswidriges Verhalten des Käufers/Bestellers vorliegt und dies auf Aufforderung nicht unverzüglich beendet wird,

2.10.2 nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Besteller/ Käufer in Vermögensverfall geraten ist oder aus sonstigen Gründen kreditunwürdig ist und dadurch unser Entgeltanspruch gefährdet ist.

3.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer und angemessener Verpackungskosten "EXW (Wätersbach)". Bei Auslandsgeschäften entfällt die Umsatzsteuer mit Übergabe des erforderlichen Ausfuhrnachweises. Hinzu kommen aus dem Auftragsverhältnis eventuell von uns vorgelegte oder bei uns entstandene Fracht- und Versicherungskosten sowie die Kosten für Paletten und Container, soweit diese nicht im Austausch verwendet werden.

3.2 An unsere Preise halten wir uns 2 Monate ab Datum der Auftragsbestätigung gebunden. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, in eine angemessene Preisänderung einzuwilligen, wenn sich aufgrund steigender Rohstoffkosten zwischen Auftragsbestätigung und Lieferdatum die entsprechenden Kosten um mehr als 10 % ändern. Gleiches gilt für entsprechende Lohnkostensteigerungen durch zwischen Auftragsbestätigung und Lieferdatum erfolgende Tarifabschlüsse. Eine Steigerung bzw. Ausweitung des Gewinns darf mit einer Preisanpassung nicht einhergehen.

3.3 Ist nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug à Konto zu leisten. Zahlungen sind in Euro zu leisten. Ab Fälligkeit der Rechnungsbeträge sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen. Zahlungseingänge werden im Zweifel entsprechend der §§ 366 Abs. 2 und 367 Abs. 1 BGB verrechnet.

3.4 Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur aus demselben Rechtsverhältnis geltend gemacht werden.

4.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Die Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Käufer/Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

4.2 Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir dem Käufer/Besteller sobald wie möglich mitteilen.

4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet wurde. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, ist der Abnahmetermin maßgeblich, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.4 Bei Überschreitung der Lieferfrist ist uns zunächst eine Nachricht von mindestens 3 Wochen zu setzen. Will der Käufer/Besteller uns nach Ablauf der Nachfrist eine letzte Frist mit Ablehnungsandrohung setzen, beträgt diese mindestens 2 weitere Wochen. Danach ist der Käufer/Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Rücktritt unverzüglich schriftlich erklärt wird. Jede Verzögerung von Mitwirkungs- oder Zahlungsverpflichtungen des Käufers/Bestellers verlängert vereinbarte oder gesetzte Fristen angemessen, mindestens jedoch um einen gleichlangen Zeitraum. Unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Liefer- oder Transportverzögerungen oder Arbeitskämpfe sowie alle für uns nicht vorhersehbaren und/oder von uns nicht zu vertretenden Leistungshindernisse, welche mit zumutbaren Aufwendungen durch uns nicht zu überwinden sind, entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Falls die Störung länger als zwei Monate dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

4.5 Verzögert sich die Versendung und/oder die Abnahme aus Gründen, die der Käufer/Besteller zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, wenn die Ware nicht 5 Werktage nach Bereitstellungsanzeige abgerufen oder abgenommen wird, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers/Bestellers einzulagern, diese in Rechnung zu stellen und alle notwendigen Maßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung der Ware auf Kosten des Käufers/Bestellers zu treffen.

4.6 Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Käufer/Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu berechnen. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Lieferung aufgrund von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Besteller/Käufer über.

4.7 Geraten wir in Verzug, ist die Schadensersatzhaftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Übrigen haften wir - vorbehaltlich der Regelung unter Punkt 4.8 - maximal in Höhe von 5 % des Lieferwertes der Gesamtlieferung; uns bleibt jedoch nachgelassen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

4.8 Für Schäden, die nicht am Liefer- bzw. Kaufgegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus

welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz; bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten; bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; bei Mängeln, die wir arglistig verschweigen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben; bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gekauften/bestellten Sache bis zur Erfüllung aller Forderungen - auch älterer, künftiger und bedingter Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen - und Schadensersatzansprüche - aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer/ Besteller vor. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln.

5.2 Die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbestellware erfolgt in stets widerruflichem Auftrag von und für uns, ohne uns jedoch zu verpflichten. Im Fall der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbestellware mit anderen Waren durch den Käufer/Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbestellware zum Verkaufswert der neu entstandenen Sache. Für den Fall, dass unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung, oder Verarbeitung erlischt, überträgt uns der Käufer/Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums-, Miteigentums- und Anwartschaftsrechte an der neuen Sache bis zur Höhe der gemäß Ziffer 5.1 gesicherten Forderungen. Auch in diesem Falle ist der Käufer/ Besteller zur unentgeltlichen Verwahrung für uns verpflichtet. Ziffer 5.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

5.3 Der Käufer/Besteller tritt uns bereits jetzt sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Veräußerung der Vorbestellware entstehen, ab, und zwar bis zur Höhe der gemäß Ziffer 5.1 gesicherten Forderungen. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbestellware zusammen mit anderen Waren gilt Vorstehendes sinngemäß, jedoch wird in diesem Fall die Forderung gegen den Dritten in Höhe des Verhältnisses zum Rechnungswert der anderen Waren an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung von Waren, an denen wir einen Miteigentumsanteil gemäß Ziffer 5.3 haben, tritt der Käufer/Besteller uns einen unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil der Forderung gegen den Dritten ab.

5.4 Wir ermächtigen den Käufer/Besteller zur Weiterveräußerung der Vorbestellware oder in unserem Miteigentum stehenden Waren im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs. Die Ermächtigung gilt im Sinne einer aufschiebenden Bedingung als widerrufen, sobald der Käufer/Besteller sich in Verzug befindet. Der Käufer/Besteller ist zur Abführung des durch die Weiterveräußerung erzielten Erlöses bis zur Höhe unserer fälligen Gesamtforderungen an uns verpflichtet.

5.5 Wir ermächtigen den Käufer/Besteller, sämtliche uns zustehenden Forderungen einzuziehen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der einbezogene Rechnungsbetrag frei von Rechten Dritter gehalten wird. Die Ermächtigung gilt als widerrufen, sobald der Käufer/Besteller sich in Verzug befindet. Zur Sicherung des Einziehungsrechtes wird weiterhin vereinbart:

5.5.1 Der Käufer/Besteller ist jederzeit verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich seine Abnehmer zu benennen und/oder diese von der Abtretung zu unseren Gunsten zu unterrichten, unbeschadet unseres eigenen Rechts zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Gleiches gilt für alle vorhandenen Unterlagen, Anschriftenlisten, Debitorenlisten oder ähnliches. Wir haben jederzeit das Recht, die Lager des Käufers/Bestellers zu besichtigen, solange Rechte gemäß Ziffer 5. für uns bestehen.

5.5.2 Wir sind von einer Pfändung, sonstigen geltend gemachten Rechten Dritter sowie jeglichen anderen Beeinträchtigungen der Vorbestellware, der im Miteigentum stehenden Ware oder der abgetretenen Forderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer/Besteller für den uns insoweit entstehenden Ausfall.

5.6 Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um insgesamt mehr als 15 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers/Bestellers zur Freigabe der darüber hinausgehenden Sicherheiten - nach unserer Wahl - verpflichtet.

6.1 Der Käufer/Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich zu überprüfen und erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, schriftlich bei uns eingehend, zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist sind Gewährleistungsansprüche für erkennbare Mängel ausgeschlossen. Nachbesserungen, Untersuchungen u. ä. bedeuten keinen Verzicht auf den Einwand der Verspätung gegenüber erhobenen Rügen. Entsprechendes gilt bei unwirksamer oder unvollständiger Rüge.

6.2 Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, bei erkannten Mängeln die Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware sowie deren Weiterverkauf unverzüglich einzustellen.

6.3 Soweit die von uns gelieferten oder hergestellten Produkte mangelhaft sind, stehen dem Käufer/Besteller die gesetzlichen Rechte zu, mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, gemäß den gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen dieser Ziffer 6.3 nach eigener Wahl nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich im in Ziffer 7 geregelten Umfang. Die Ansprüche bei Mängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Lieferung; § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB und § 479 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

6.4 Wir übernehmen insbesondere keine Gewähr für unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Nutzung durch den Käufer/Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische, elektrochemische oder elektronische Einflüsse, soweit wir diese nicht zu vertreten haben.

6.5 Bessert der Besteller/Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht unsererseits keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Dies gilt auch für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

7.1 Unsere Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist beschränkt auf Schäden, die wir oder unser gesetzlicher Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung für uns erkennbar waren. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7.1.1 Die Haftung bei Lohnerfertigung ist generell auf die von uns bestätigte Leistung beschränkt. Wir haften nicht für Beschädigungen am überlassenen Material, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns verursacht sind.

7.2 Der Käufer/Besteller stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern diese über unsere bedingungs-gemäße Haftung hinausgehen.

7.3 Steht uns gegen den Käufer/Besteller ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung zu, so bemisst sich dieser auf 20 % des gesamten Kaufpreises/Werklohns, es sei denn, der Käufer/Besteller weist einen niedrigeren Schaden nach. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen.

8.1 Sterilisierte Produkte sind zum Einmalgebrauch bestimmt und werden daher von uns als Einmalprodukte gekennzeichnet. Bei diesen werden durch Sterilisierung und Wiederaufbereitung die Spezifikationen der Produkte geändert, was die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt. Diese Produkte sind daher zur Wiederverwendung nicht geeignet. Wir warnen daher wegen der damit verbundenen Risiken ausdrücklich vor der Wiederverwendung von Einmalprodukten.

8.2 Sollte der Käufer/Besteller entgegen der vorstehenden Warnung Einmalprodukte wieder verwenden, so erfolgt dies ausschließlich auf eigene Gefahr. Wir stellen klar, dass wir aus keinem Rechtsgrund für Schäden auf Grund der Wiederverwendung von Einmalprodukten haften und dass der Käufer/Besteller keine Mängelansprüche auf Grund der Ungeeignetheit von Einmalprodukten zur Wiederaufbereitung hat. Die Pflicht zur Weiterleitung von Warnhinweisen gemäß Ziffer 2.9 dieser AGB bezieht sich auch auf diesen Hinweis.

8.3 Wird ein von uns hergestelltes Produkt durch den Besteller oder einen Dritten in ein Land importiert, für das wir keine Produktzulassung bewirkt haben, so haften wir in keinem Fall für die Konformität unserer Produkte mit den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie etwaige aus der Nichtkonformität folgenden Schäden.

9.1 Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort.

9.2 Etwaige Vereinbarungen zwischen den Parteien neben den vorliegenden Vertragsbedingungen bzw. über die vorliegenden Vertragsbedingungen hinausgehende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

9.3 Der Käufer/Besteller ist damit einverstanden, dass wir personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages angemessen und zweckmäßig ist.

9.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer/Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.5 Gerichtsstand ist das für den Sitz der SFM zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer/Besteller an seinem Geschäftssitz zu verklagen.